

Staatsanwaltschaft Berlin

Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin, GSt: 231

Frau
Rechtsanwältin Kathrin Ruttloff
Kirchstr. 1
15526 Bad Saarow



Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben:



Dienstgebäude
10559 Berlin, Turmstr. 91

Tel- Durchwahl (030) 9014 0
Zentrale (030) 9014 0
Fax Zentrale (030) 9014 3310

E-Mail: poststelle@sta.berlin.de
(nicht für frist- und formwahrende Schreiben)

Datum: 23. Juni 2023

Strafanzeige vom 18.05.2023 gegen
Dr. Mathias Döpfner für Ihre Mandanten Dittmar u.a.
Vorwurf: Volksverhetzung pp.

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Ruttloff,

ich habe den Sachverhalt geprüft, sehe jedoch keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten. Von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen war daher abzusehen. Nach den §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 der Strafprozessordnung ist die Staatsanwaltschaft nur dann zu einer Aufnahme von Ermittlungen berechtigt, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat vorliegen. Gleichzeitig wird durch die genannten Vorschriften jedoch auch die strafverfahrensrechtliche Befugnis zum Einschreiten begrenzt, da die Strafverfolgungsbehörden erst dann aufklärend und strafverfolgend tätig werden dürfen, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Ihrer vorgenannten Strafanzeige lassen sich konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten, namentlich der Volksverhetzung nach § 130 StGB und der Beleidigung pp., nicht entnehmen. Sie werfen dem Beschuldigten vor, in einem internen Schreiben - gemeint sind damit vermutlich die in der jüngeren Presseberichterstattung dem Beschuldigten zugeschriebenen Aussagen, welcher dieser gegenüber einer einzelnen Person als Kurznachricht getroffen haben soll - herabwertende Aussagen über Menschen aus den neuen Bundesländern getroffen zu haben.

Unabhängig davon, dass nicht klar ist mit welcher Person er diese Kurznachrichten ausgetauscht hat und zu welchem Zeitpunkt, sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Beschuldigte die Kurznachrichten mit dem Bewusstsein oder der Intention versandte, dass diese einer breiteren Öffentlichkeit gemacht werde würden. Der Straftatbestand der Volksverhetzung nach § 130 Abs. 1 bzw. Abs. 2 des Strafgesetzbuchs setzt jedoch u. a. voraus, dass ein entsprechender Vorsatz auch auf die Geeignetheit der öffentlichen Friedensstörung gerichtet ist. Unbeschadet der Frage, ob die Aussagen eine

Anschrift für Briefsendungen:
10548 Berlin
Anschrift für Paketsendungen:
Turmstr. 91, 10559 Berlin

Barrierefreier Zugang

Wilsnacker Str. 4

Sprechzeiten

Mo - Fr 09:00 - 13:00 Uhr
Weitere Termine nach
Vereinbarung

Qualität erreichen, welche zu der Annahme führte, dass diese Geeignet seien zum Hass gegen Deutsche Staatsangehörige der sogenannten neuen Bundesländer aufzustacheln, gegen diese zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen aufzufordern, oder eine deren Menschenwürde angreifende Beschimpfung, böswillige Verächtlichmachung oder Verleumdung darstellen, was trotz der pejorativen Konnotation im Ergebnis meines Erachtens zweifelhaft ist, bestehen vorliegend keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte die Kurznachrichten mit dem zuvor zitierten Vorsatz abgesetzt hat. Dies insbesondere aufgrund des Umstandes, dass er die betreffende Äußerung im Zwei-Personen-Verhältnis getätigt haben soll. Der Tatbestand der Beleidigung gemäß § 185 StGB setzt voraus, dass eine andere Person beleidigt wird. Die vorliegende Äußerung betrifft alle Menschen aus den neuen Bundesländern, so dass es sich um eine sog. "Kollektivbeleidigung" handelt. Der Tatbestand des § 185 StGB setzt jedoch die Erkennbarkeit des Adressaten voraus. Voraussetzung einer Sammelbeleidigung einzelner ist insoweit immer, dass sich die fragliche Äußerung nach ihrem objektiven Sinn nicht nur auf das Kollektiv als eine von ihren Mitgliedern abgehobene Gesamterscheinung (zB einen bestimmten Beruf als solchen), sondern auf diese selbst als Individuen bezieht. Erforderlich ist überdies, dass der fragliche Personenkreis zahlenmäßig überschaubar ist. Ist - wie vorliegend - dieser Kreis so groß, dass sich die ehrenrührige Äußerung in der Masse verliert und den einzelnen nicht mehr erreicht, so kommt eine Kollektivbeleidigung nicht in Betracht (Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm, 30. Aufl. 2019, StGB vor § 185 Rn 5 f.; BVerfG, Beschl. v. 16.01.2017 - 1 BvR 1593/16 = NJW 2017, 1092; BVerfG, Beschl. v. 17.05.2016 - 1 BvR 2150/14 = NStZ-RR 2016, 277; BayObLG, Ur. v. 30.06.1989 - 3 St 66/89; LG Stuttgart, Ur. v. 04.07.2007 - 38 Ns 25 Js 34332/05 = NStZ 2008, 633).

Da aus § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung nicht nur - positiv - eine Ermittlungspflicht bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten folgt, sondern auch - negativ - ein Verbot, Ermittlungen zu beginnen, um solche Anhaltspunkte erst zu gewinnen, habe ich das Verfahren eingestellt.

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

Beschwerdebelehrung

Gegen diesen Bescheid können Ihre Mandanten bei der hiesigen Behörde oder bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, Eißholzstraße 30 - 33, 10781 Berlin, Beschwerde einlegen. Die Frist gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung wird nur gewahrt, wenn die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Bescheids eingeht. Die Beschwerde muss in deutscher Sprache verfasst sein. Die Berücksichtigungsfähigkeit elektronischer Dokumente hängt von der Einhaltung der Voraussetzungen des § 32a der Strafprozessordnung ab.

Mit freundlichen Grüßen



Staatsanwalt